Statut

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Helfen ohne Grenzen/ Aiutare senza confini“. Provisorischer Sitz des Vereins: Rottenbuchweg 9, 39100 Bozen (BZ)

2. Zweck des Vereins

a. Der Verein wendet sich gegen jede Form der Unterdrückung und Beraubung der Freiheitsrechte von Menschen, in erster Linie von Minderheiten, egal ob durch diktatorische Regimes, Krieg oder jede andere Form der physischen und psychischen Gewalt (z.B. Repressalien, Willkür, Deportation, Vergewaltigung, Folter, Nahrungsentzug, Bildungsentzug, etc.)

b. Der Verein wird seinen Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, als er Menschen, die als Folge von Krieg, Unterdrückung, Willkür, Repressalien, Folter, etc. an Hunger, Krankheiten, Bildungsmangel, Elend und Verwahrlosung, etc. leiden, Hilfen verschiedener Art zur Verfügung stellt; insbesondere Geld, Lebensmittel, Kleider, Instrumente und Werkzeuge aller Art, Medikamente, Unterkunft, Bücher und Lehr-/bzw. Lernbehilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Informationen, etc. sowie alles, das zur Bestreitung eines menschenwürdigen Daseins nötig ist.

c. Der Verein koordiniert seine Tätigkeit mit entsprechend wirkenden Personen, Organisationen und Vereinen im In- und Ausland, auch in den betroffenen Ländern.

d. Die Ausrichtung der Arbeit des Vereines richtet sich an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzprogramm.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter und Gemeinnützigkeit des Vereins

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein versteht sich als Organisation ohne Gewinnabsichten mit ehrenamtlichen Mitgliedern.

b. Die Mitarbeit im Verein ist freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch nur indirekte – Gewinnabsicht und wird ausschließlich aus Solidarität geleistet.

c. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, weder vom Verein als auch vom Hilfeempfänger. Dem ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden und zwar in dem vom Verein vorher festgesetzten Rahmen.

d. Der Dienst eines ehrenamtlich Tätigen ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit beim Verein noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zu diesem.

4. Finanzierung und Vermögen des Vereins

a. Der Verein beschafft sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seines Zweckes notwendige Mittel durch:

- Aufnahmegebühren,
- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge von Privatpersonen, Firmen, öffentlichen Einrichtung als Fördererbeiträge,

- Geld- und Sachspenden,
- Schenkungen und Vermächtnisse,
- Öffentliche Beiträge und Zuschüsse,
- Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Handel und Produktion,
- Einnahmen aus Durchführung von Verkaufsbazars, Flohmärkten, Tombolas, Eintrittsgelder von Veranstaltungen, Honorare für Vorträge, etc.

b. Der Verein kann registrierte bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen erwerben die für den Dienst und den Vereinszweck dienlich sind.

c. Bei der Liquidierung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

5. Mitgliedschaft – Erwerb

Freiwilliges und ehrenamtliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gruppen und Vereine werden. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6. Mitgliedschaft – Beendigung

a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

b. Der Austritt durch das Mitglied ist schriftlich zu erklären.

c. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins. Die Entscheidung der Schiedskommission kann von der Mitgliederversammlung bei deren nächsten ordentlichen Einberufung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung der Schiedskommission und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

d. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen allem Mitgliederrechte.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliedervollversammlung des Vereins teil zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso jede juristische Person. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mit zu gestalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Aufnahmegebühr sowie den Jahresmitgliedsbeitrag, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Verein bekannt zu geben.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schiedskommission. Alle Organe des Vereins werden demokratisch gewählt und deren Leistungen werden ehrenamtlich und freiwillig erbracht.

9. Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen, zu der auch alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen sind. Die Einladung (angeführt mit Tagesordnung) erfolgt schriftlich und wenigstens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin mit Briefe an die Mitglieder oder per E-Mail. Der Mitgliederversammlung obliegen:
   - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
   - Entlastung des gesamten Vorstandes
   - Wahl des neuen Vorstandes
   - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
   - Satzungsänderungen
   - Entscheidung über die eingereichten Anträge
   - Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,
   - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
   - Auflösung des Vereins

b. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, das Grundsatzprogramm oder die Auflösung des Vereins betreffen.

c. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und den Protokollführern zu unterzeichen ist.

d. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes des Vereins. Der Versammlungs-Vorsitzende bestellt einen Schriftführer.

e. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schiedskommission erfolgt durch Handaufheben.

f. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

10. Der Vorstand

a. Die Führung des Vereins wird einem Vorstand bestehend aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern übertragen. Jeweils vor der Neuwahl bestimmt die Mitgliederversammlung auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

b. Bei Vorhandensein von internationalen Ländersektionen von Helfen ohne Grenzen wird für jede Sektion ein Sitz im Vorstand von Helfen ohne Grenzen reserviert, wobei auf jeden Fall die Mehrheit der Vorstandmitglieder aus dem Mutterverein stammen muss. Der Vorstand der jeweiligen Sektion schlägt mindestens 2 Kandidaten vor.

c. Der Vorsitzende des Vorstandes, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder aus den anderen Sektionen werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ist die Mehrheit dafür, kann die Wahl offen oder per Akklamation erfolgen. Die gewählten Mitglieder und der Vorsitzende bleiben drei Jahre im Amt und können beliebig oft wieder gewählt werden. Falls einer der Gewählten aus dem Amt scheidet, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Ersetzung des aus dem Amte Geschiedenen und sie unterbreiten diesen Beschluss der nächsten Vollversammlungen zwecks Bestätigung.

d. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden und den Kassier.

e. Der Vorstand versammelt sich am Vereinssitz oder an einem anderen Ort, immer dann, wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Versammlung beantragen.

f. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/ die Vorsitzende/n mittels schriftlicher Einladung, auch per E-Mail, die in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungsdatum den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird und die Tagesordnung enthalten muss. Es sind aber auch Vorstandsitzungen ohne schriftliche Einladung gültig, falls sämtliche Mitglieder daran teil nehmen.

g. Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung wählt der Vorstand den/die Vorsitzende für diese Versammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die aufgenommene Protokollniederschrift beurkundet, welche vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der Schriftführer/in unterschreiben werden.

h. Der Vorstand ist bei effektiver Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind von der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei geheimer Abstimmung gilt der Beschluss als abgelehnt.

i. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Führung der laufenden Geschäfte
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
   - Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
   - Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
   - Aufnahme von Personal (abhängige Arbeit) oder die Inanspruchnahme von selbständigen Mitarbeitern, wenn dies für den regulären Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung des Dienstes des Vereins erforderlich ist (vorgegebener Rahmen dabei sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins).

j. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Vereinsangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.

11. Änderungen des Statuts

Statutsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12. Änderungen der Vereinszweck oder Grundsatzprogramms

Änderungen des Vereinszwecks oder Grundsatzprogramms können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder Grundsatzprogramms müssen dem Verein spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeschickt werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

14.Beirat

Der Beirat hat gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. In den Beirat werden Personen berufen, die durch ihr Wirken die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

15.Schiedskommission

a. *Zusammensetzung:* Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Vollversammlung gewählt.

b. *Zuständigkeit:* Die Schiedskommission ist zuständig für:
   - Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung, der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins und über die Rechte und Pflichten des Vereins,
   - Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins. Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

c. *Amtsdauer:* Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt drei Jahre

d. *Entscheidungen:* Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichender Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entscheiden werden. Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin zu arbeiten. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/ von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung revidiert wird. Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

16.Steuerbegünstigungen

Da der Gründungsakt des Vereins im Rahmen des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 (legge quadro sul volontariato) erstellt wurde, genießt der Verein die Steuerbegünstigungen laut Artikel 8 des obgenannten Gesetzes sowie der Onlus Dekrete DLGS 460/97.